



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

68. Jahrgang

Ansbach, 15. August 2023

Nr. 8

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für Auszubildende im Hotel- und Gastgewerbe	101
Vollzug der Naturschutzgesetze, Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung in gewerblich genutzten Weinbergen	102
Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Fürth.....	103
Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken	
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken	104
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken	107
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26. Juli 2023	110
Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 26. Juli 2023	111
Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 26. Juli 2023.....	112
Bek über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Großweingarten, Ortsteil Wasserzell, Fl.-Nrn. 1515, 1516, 1516/1 – 1516/4; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohnbaufläche - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB.....	112
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	113



Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 8. Juli 2023 im Alter von 86 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herr Dr. jur. Andreas Merklein

Ltd. Regierungsdirektor a. D.

Herr Dr. Merklein war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 25 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Ansbach, 17. Juli 2023

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unsere am 14. Juli 2023 im Alter von 82 Jahren verstorbene ehemalige Kollegin

Frau Inge Blosssey

Frau Blosssey war bis zu ihrem Renteneintritt mehr als 39 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihr verlieren wir eine engagierte und geschätzte ehemalige Kollegin.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrem Ehemann und allen Angehörigen.

Ansbach, 19. Juli 2023

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für Auszubildende im Hotel- und Gastgewerbe

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Juli 2023 Gz. 44.1-5204-2-30-11

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102), folgende

Gastschulanordnung:

I.

1. Auszubildende der Ausbildungsberufe

- Koch
- Fachkraft Küche
- Fachkraft Gastronomie,
- Fachfrau und Fachmann für Restaurants u. Veranstaltungsgastronomie,
- Fachfrau und Fachmann für Systemgastronomie,

mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2023/24 in der Jahrgangsstufe **11** nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

Schule	Einzugsbereich/Beschäftigungsort
1.1 Staatliche Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl	Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die Städte, Märkte und Gemeinden Bad Windsheim, Burgbernheim, Ergersheim, Gallmersgarten, Gollhofen, Hemmersheim, Illesheim, Ippenheim, Marktbergel, Markt Nordheim, Oberickelsheim, Oberzenn, Simmershofen, Uffenheim und Weigenheim
1.2 Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-Höchstadt a. d. A.	Stadt Erlangen, Stadt Fürth, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Landkreis Fürth, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die Städte, Märkte und Gemeinden Baudenbach, Burghaslach, Dachsbach, Diespeck, Dietersheim, Emskirchen, Gerhardshofen, Gutenstetten, Hagenbüchach, Ipsheim, Langenfeld, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Tashendorf, Münchsteinach, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. A., Oberscheinfeld, Scheinfeld, Sugenheim, Trautskirchen, Uehlfeld und Wilhelmsdorf
1.3 Staatliche Berufsschule Gunzenhausen	Stadt Schwabach, Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
1.4 Berufliche Schule 3 Nürnberg	Stadt Nürnberg (Grundsprengel)

2. Auszubildende der Ausbildungsberufe

- Hotelfachfrau und Hotelfachmann,
- Kauffrau und Kaufmann für Hotelmanagement

mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2023/24 in der Jahrgangsstufe **11** nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

Schule	Einzugsbereich/Beschäftigungsort
2.1 Staatliche Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl	Stadt Ansbach, Stadt Schwabach, Landkreis Ansbach, Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die Städte, Märkte und Gemeinden

Bad Windsheim, Burgbernheim, Ergersheim, Gallmersgarten, Gollhofen, Hemmersheim, Illesheim, Ippesheim, Marktbergel, Markt Nordheim, Oberickelsheim, Oberzenn, Simmershofen, Uffenheim und Weigenheim

- 2.2 Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-Höchstadt a. d. A. Stadt Erlangen, Stadt Fürth, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Landkreis Fürth, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die Städte, Märkte und Gemeinden Baudenbach, Burghaslach, Dachsbach, Diespeck, Dietersheim, Emskirchen, Gerhardshofen, Gutenstetten, Hagenbüchach, Ipsheim, Langenfeld, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Taschendorf, Münchsteinach, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. A., Oberscheinfeld, Scheinfeld, Sugenheim, Trautskirchen, Uehlfeld und Wilhelmsdorf
- 2.3 Städtische Berufsschule 3 Nürnberg Stadt Nürnberg (Grundsprengel)
3. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.
4. Die Gastschulanordnung vom 26. Juli 2022 Nr. 44.1-5204-2-30-3 (MFrABI 2022 S. 108) berichtigt m. Bek v. 3. September 2022 (MFrABI 2022 S. 138) die Jahrgangsstufe 10 betreffend gilt fort.
5. Die Gastschulanordnung vom 4. Mai 1999 Nr. 530.1-5204-2/99 (MFrABI 1999 S. 82) wird die Jahrgangsstufe 11 betreffend aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 101

Vollzug der Naturschutzgesetze

Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung in gewerblich genutzten Weinbergen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. Juli 2023 Gz. RMF-SG55.1-8646-10-95-3

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), werden zum Schutz der Traubenernte vor dem massenhaften Auftreten von Wespen folgende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

1. Für den Einsatz von Flaschenfallen zur Bekämpfung des diesjährigen massenhaften Auftretens von Wespen wird in den im Regierungsbezirk Mittelfranken gelegenen gewerblichen Rebflächen von den entgegenstehenden Verboten der BArtSchV eine Ausnahme zugelassen.
2. Diese Ausnahme ergeht unter den folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Der Durchmesser der Einfluglöcher in den Fangflaschen darf 5 mm nicht überschreiten.
 - 2.2 Der Flaschenkopf muss während der Installation verschlossen sein.
 - 2.3 Als Köderflüssigkeit ist eine Mischung aus 200 ml Bier, 100 ml Weinessig, 50 ml Himbeersirup, 600 ml Wasser, 100 g Zucker und ein paar Tropfen Netzmittel (Spülmittel) zu verwenden.
 - 2.4 Die Aufhängung der Fallen erfolgt zentral im Bestand der Weinbaufläche, mindestens 5 bis 10 m vom Feldrand entfernt.

- 2.5 Die Flaschenfallen sind regelmäßig auf Fehlfänge zu untersuchen. Sollten bei dem regelmäßigen Entleeren der Fallen mehr als 1/4 Fehlfänge gezählt werden, ist die Falle unverzüglich umzuhängen.
- 2.6 Die Fallen sind nach dem Ende der Weinlese auf der jeweiligen Fläche unverzüglich zu entfernen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach,

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 102

Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Fürth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 2023, Gz. 1.1-1462.4

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Fürth hat in ihrer Sitzung vom 27.06.2023 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Fürth

Vom 27.06.2023

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), wird die Satzung des Zweckverbands Sparkasse Fürth vom 2. Juli 2019 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 10/2019, S. 129) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.06.2023 wie folgt geändert:

§ 1 (Änderungsbestimmung)

§ 5 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Fürth wird wie folgt geändert:

„Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten für diese Tätigkeit und die übrigen Verbandsräte für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung als Entschädigung 100,-- € je Sitzung. Bei Dienstreisen werden die Auslagen in entsprechender Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2023-4-1-F) erstattet.“

§ 2
(Inkrafttreten)

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Fürth, 27. Juni 2023

Der Vorsitzende des Zweckverbands Sparkasse Fürth
Bernd Obst
Erster Bürgermeister

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 103

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken

1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage

der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 22. April 2022

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Alfred Lein
Wirtschaftsprüfer
Fritz Baldus
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 zum Jahresabschluss 2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Bezirkskliniken Mittelfranken wird entsprechend der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 255.586.536,25 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.818.316,64 € festgestellt.

10 : 0 einstimmig so beschlossen

2. Verwendung des Bilanzgewinns zum 31.12.2021:

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2021 in Höhe von 35.174.312,95 €, bestehend aus dem Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 2.818.316,64 € und dem Gewinnvortrag von 32.355.996,31 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

10 : 0 einstimmig so beschlossen

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021:

Den Vorständen Frau Melanie Zeitler-Dauner und Herrn Dr. Matthias Keilen wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

10 : 0 einstimmig so beschlossen

4. Freiwillige Offenlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021:

Der Jahresabschluss der Bezirkskliniken Mittelfranken zum 31.12.2021, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 sowie der dazugehörige uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sind zur Offenlegung beim Handelsregister einzureichen.

10 : 0 einstimmig so beschlossen

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen in der Zeit

vom 15.08.2023 bis einschließlich 23.08.2023

im Vorstandsbereich des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken mit Sitz im Bezirksklinikum Ansbach, Unternehmensleitung, 1. Stock, Zimmer 112, Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach während der üblichen Bürostunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 104

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken

1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführ-

zung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt,

dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 24. März 2023

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Alfred Lein
Wirtschaftsprüfer
Fritz Baldus
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Der Verwaltungsrat **des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken** hat in seiner Sitzung am **29.06.2023 zum Jahresabschluss 2022 folgenden Beschluss gefasst:**

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Bezirkskliniken Mittelfranken wird entsprechend der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 315.629.310,88 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.331.242,65 € festgestellt.

11 : 0 einstimmig so beschlossen

2. Verwendung des Bilanzgewinns zum 31.12.2022:

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2022 in Höhe von 32.843.070,30 €, bestehend aus dem Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 2.331.242,65 € sowie aus dem Gewinnvortrag in Höhe von 35.174.312,95 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

11 : 0 einstimmig so beschlossen

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022:

Den Vorständen Frau Melanie Zeitler-Dauner und Herrn Dr. Matthias Keilen wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

11 : 0 einstimmig so beschlossen

4. Freiwillige Offenlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022:

Der Jahresabschluss der Bezirkskliniken Mittelfranken zum 31.12.2022, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 sowie der dazugehörige uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sind zur Offenlegung beim Bundesanzeiger einzureichen.

11 : 0 einstimmig so beschlossen

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegen in der Zeit

vom 15.08.2023 bis einschließlich 23.08.2023

im Vorstandsbereich des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken mit Sitz im Bezirksklinikum Ansbach, Unternehmensleitung, 1. Stock, Zimmer 112, Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach während der üblichen Bürostunden zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 3. Änderungssatzung

Vom 26. Juli 2023

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Änderungsgesetzes vom 8. März 2016 (GVBl S. 36), und § 5 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 18. April 1972 (MFrABl. Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Oktober 2018 (MFrABl. Nr. 11 S. 166), folgende

Änderungssatzung für die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee

§ 1

§ 2 Abs. 9 der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 (MFrABl Nr. 1/2021 S. 13), wird wie folgt gefasst:

- 9) Die Benutzer haben sich auf den Parkplatzanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Die Beschädigung der Parkplatzanlagen und ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen sind untersagt. Hierzu zählt ebenso das Einwerfen oder Abstellen anderer Gegenstände als Hundekot und Babywindeln in die dafür aufgestellten Spezialmüllbehälter.

§ 2

§ 5 Abs. 1 Nr. 7 der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 (MFrABl Nr. 1/2021 S. 13), wird wie folgt gefasst:

7. entgegen § 2 Abs. 9 die Parkplatzanlagen und deren Bestandteile verunreinigt bzw. beschädigt. Hierzu zählt insbesondere auch das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen oder der Einwurf oder das Aufstellen von anderen Gegenständen als Hundekot und Babywindeln in die dafür aufgestellten Spezialmüllbehälter.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. August 2023 in Kraft.

Ramsberg, 26. Juli 2023

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABl S. 110

**Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen
des Zweckverbandes Brombachsee
in der Fassung der 6. Änderungssatzung**

Vom 26. Juli 2023

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

**Änderungssatzung
für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen
des Zweckverbandes Brombachsee**

§ 1

§ 2 Abs. 4 Nr. 4 der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 (MFrABI Nr. 1/2021 S. 10), wird wie folgt gefasst:

4. die Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen; hierzu zählt ebenso das Einwerfen oder Abstellen anderer Gegenstände als Hundekot und Babywindeln in die dafür aufgestellten Spezialmüllbehälter. Ebenso ist die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme von Hygieneartikeln in den öffentlichen Sanitäranlagen hierunter zu verstehen;

§ 2

§ 7 Abs. 1 Nr. 4 der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 (MFrABI Nr. 1/2021 S. 10), wird wie folgt gefasst:

4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 Strandanlagen und Freiflächen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt sowie durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt; andere Gegenstände als Hundekot und Babywindeln in die dafür aufgestellten Spezialmüllbehälter einwirft oder aufstellt oder andere Abfälle als Hygieneartikel in den öffentlichen Sanitäranlagen entsorgt;

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. August 2023 in Kraft.

Ramsberg, 26. Juli 2023

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 111

**Satzung
über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze
des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee
in der Fassung der 6. Änderungssatzung**

Vom 26. Juli 2023

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund von Art. 24, 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Änderungsgesetzes vom 8. März 2016 (GVBl S. 36), und § 5 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 18. April 1972 (MFrABl Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2020 (MFrABl Nr. 1/2021 S. 12), folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung vom 2. Mai 2005 (MFrABl Nr. 15 S. 127), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2020 (MFrABl Nr. 1/2021 S. 12), wird wie folgt gefasst:

3. für Wohnmobilübernachtungen (nur auf gesondert gekennzeichneten Plätzen):
- a) 18:00 Uhr bis 10:00 Uhr des folgenden Tages 12,00 €
 - b) Kombischein Tag und Nacht 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr des folgenden Tages 15,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. August 2023 in Kraft.

Ramsberg, 26. Juli 2023

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABl S. 112

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Großweingarten, Ortsteil Wasserzell, Fl.-Nrn. 1515, 1516, 1516/1 – 1516/4; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohnbaufläche - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 04.07.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten, Ortsteil Wasserzell; Fl.-Nrn. 1515, 1516, 1516/1 – 1516/4- Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohnbaufläche beschlossen.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

Mittwoch, 16.08.2023 bis Montag, 18.09.2023

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begrün-

dung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 8. August 2023

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 112

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

140. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juni 2023, 371,25 €, Art.-Nr. 66211140,

Onlineausgabe, 123,75 €, Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

269. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Juni 2023, 95,55 €, Art.-Nr. 66190269,

Onlineausgabe, 31,85 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor a. D., Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Klaus Geiger, Verwaltungsdirektor, Finanzreferent des Bayerischen Landkreistags.

198. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juni 2023, 190,08 €, Art.-Nr. 66384198,

Onlineausgabe, 63,36 €, Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

107. Akt. Bund + 106. Akt. Land

89,00 €, ISBN 978-3-7692-8144-6

Deutscher Apotheker Verlag

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar

54. Aktualisierung, April 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

124. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juli 2023, 276,48 €, Art.-Nr. 66386124, JURION Onlineausgabe,

92,16 €, Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

128. Aktualisierung, Stand Mai 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

Datenschutz in Bayern

Kommentar und Handbuch

36. Aktualisierung, Stand April 2023

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

185. Aktualisierung, Stand: April 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München

82. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Juli 2023, 198,00 €, Art.-Nr. 66353082, JURION Onlineausgabe,

66,00 €, Art.-Nr. 08251272

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberlandesanwalt, Landesadvokatschaft Bayern

152. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand: 20. April 2023, 313,84 €, Art.-Nr. 66136152, JURION Onlineausgabe,

104,62 €, Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler/Resch

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

182. Aktualisierung, Stand: Mai 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

232. Aktualisierung, Stand März 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 113

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

E-Mail: Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de; Telefon: 0981 53-1497, -1533, -1540.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

"<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>" veröffentlicht.